

**HINWEISE ZUR MINIMIERUNG DES RISIKOS VON
KARTELLRECHTSVERSTÖSSEN
Ein Service der GDHS für ihre Franchisenehmer**

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Kartellverbot
- C. Empfohlene Schritte zur Minimierung kartellrechtlicher Risiken

A. Einleitung

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet hat das auf den Schutz des Wettbewerbs gerichtete Kartellrecht in den letzten Jahren weltweit und vor allem in Deutschland an Bedeutung gewonnen.

- Die Kartellbehörden verfolgen aggressiv Kartellverstöße auf sog. horizontaler Ebene (zwischen Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe, z.B. konkurrierenden Herstellern oder konkurrierenden Händlern), welche oftmals durch Selbstanzeige von am Verstoß beteiligten Unternehmen aufgedeckt werden.
- Daneben werden auch Verstöße im sog. Vertikalverhältnis (etwa zwischen Lieferanten und Wiederverkäufer) regelmäßig mit empfindlichen Geldbußen geahndet.
- Auch sind Schadenersatzklagen von geschädigten Dritten (z.B. Kunden) mittlerweile der praktische Regelfall.

Die Gefahr für Unternehmen, durch Verstöße einzelner Mitarbeiter mit Geldbußen – teilweise in Millionenhöhe – belegt zu werden, hat viele Unternehmen dazu bewegt, ihre Mitarbeiter kartellrechtlich zu schulen. Goodyear-Dunlop bzw. die GDHS wurden verschiedentlich von GDHS-Partnern gebeten, ihnen Informationen und praktische Hinweise zu kartellrechtskonformem Verhalten, etwa bei GDHS-Tagungen, zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgenden Hinweise dienen diesem Informationsinteresse der GDHS-Partner. Die Hinweise zum kartellrechtskonformen Verhalten können insoweit nur allgemeine Aussagen treffen bzw. Grundzüge zum kartellrechtskonformen Verhalten ohne Anspruch auf Vollständigkeit darstellen. Besonderheiten des Einzelfalls können nicht berücksichtigt werden. Trotz größter Sorgfalt bei Erstellung dieser Hinweise kann für den Inhalt daher

natürlich keine Haftung übernommen werden. Bei Fragen oder in Zweifelsfällen empfehlen wir den GDHS-Partnern, Kontakt mit ihren eigenen Rechtsberatern aufzunehmen.

B. Kartellverbot

Das in § 1 GWB (bzw. Art. 101 AEUV) geregelte Kartellverbot umfasst sowohl sog. horizontale (zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen), als auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschafts-/Handelsstufen). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, z.B.:

- Preis-, Ausschreibungs-, Gebiets- oder Kundenabsprachen zwischen Wettbewerbern (z.B. zwischen konkurrierenden Einzelhändlern)
- Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern (vertrauliche Geschäftsinformationen, z.B. künftige oder aktuelle Preise/Preistrends (auch bezüglich Preiskomponenten oder Einzelleistungen, etwa Montage-/Servicepreisen), Umsätze/Umsatzrends, Strategien, detaillierte Kosteninformationen, Angebotsabsichten, usw.)
- Absprachen bezüglich des Weiterverkaufspreises zwischen Lieferant und Wiederverkäufer
- Vereinbarung unterschiedlicher Einkaufspreise zwischen Lieferant und Wiederverkäufer je nachdem wo/an wen/in welchem Kanal (z.B. stationär oder online) weiterverkauft wird
- Sonstige Beschränkungen des Onlinehandels

C. Empfehlungen zur Minimierung kartellrechtlicher Risiken

Natürlich dürfen sich Wettbewerber im Rahmen von Tagungen, Verbandssitzungen, Stammtischen o.ä. treffen und legitime Themen besprechen. Und ebenso dürfen sich Lieferanten und Wiederverkäufer etwa über geplante Verkaufsziele, Zielgruppen, empfohlene Weiterverkaufspreise u.ä. unterhalten.

Das Kartellrecht hat allerdings insoweit viele Graubereiche, sodass es in der Praxis relativ schnell zu unbeabsichtigten Kartellverstößen kommen kann. Deswegen raten wir dringend an, lieber übervorsichtig zu sein und in Zweifelsfällen Ihren Rechtsberater eher einmal zu viel als einmal zu wenig einzuschalten.

Zur Minimierung des Risikos von Kartellverstößen empfehlen wir folgende Verhaltensregeln:

Kontakte mit Wettbewerbern im Rahmen von Tagungen, Sitzungen von Branchenverbänden, u.ä.:

- Stellen Sie sicher, dass nur Mitarbeiter, deren Funktion dies erfordert, Kontakt zu Wettbewerbern haben UND erst nachdem sie speziell geschult worden sind
- Erstellen Sie eine Tagesordnung und halten Sie diese ein
- Erstellen Sie Sitzungsprotokolle und stellen Sie sicher, dass alle Teilnehmer die Protokolle erhalten
- Wenn unangemessene Themen zur Sprache kommen: widersprechen, Widerspruch dokumentieren lassen, Gespräch beenden/Sitzung verlassen
- Soweit Daten ausgetauscht werden sollen, um Statistiken zu erstellen, Benchmarking zu betreiben, o.ä., lassen Sie solche Programme kartellrechtlich prüfen, bevor Sie daran teilnehmen/Daten liefern
- Kontaktieren Sie in Zweifelsfällen Ihren Rechtsberater, falls notwendig auch schon bevor Sie Informationen austauschen und/oder an Treffen teilnehmen.

Kontakte mit Wettbewerbern bei sonstigen Gelegenheiten:

- Vermeiden Sie auch hier die Besprechung unangemessener Themen, etwa den Austausch sensibler Informationen/vertraulicher Geschäftsinformationen
- Sollte ein Wettbewerber Ihnen ungefragt vertrauliche Geschäftsinformationen/wettbewerbslich ggf. sensible Informationen mitteilen, weisen Sie diese ausdrücklich zurück und teilen Sie dem Wettbewerber mit, dass Sie solche Informationen nicht erhalten wollen. Kontaktieren Sie Ihren Rechtsberater bezüglich des weiteren Vorgehens

Kontakte mit Lieferanten:

- Gehen Sie sicher, dass es sowohl Ihnen als auch dem Lieferanten klar ist, dass etwaige Verkaufspreisempfehlungen des Lieferanten wirklich nur unverbindliche Empfehlungen sind
- Beschweren Sie sich nicht bei dem Lieferanten über die aggressive Preisgestaltung anderer Händler – auch diese sind in ihrer Preisgestaltung gegenüber dem Lieferanten völlig frei

- Vereinbaren Sie keine unterschiedlichen Einkaufspreise, -boni oder -rabatte je nach dem wo (räumlich), in welchem Kanal (insbesondere stationär oder online), oder an welche Kundengruppen die Waren weiterverkauft werden